

Erbschaftsteuer und Privilegien – ein endloser Streit?

Heiner Adamski

In der Bundesrepublik Deutschland wird seit vielen Jahren um die Besteuerung von Erbschaften gestritten. Grundlage dieser Steuer sind Bestimmungen des mehrfach geänderten Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG). Die Auseinandersetzungen sind dreimal (1995 und 2006 und zuletzt 2014) bis vor das Bundesverfassungsgericht gegangen – und dreimal hat das Gericht Teile der gesetzlichen Bestimmungen wegen einiger unverhältnismäßiger Begünstigungen von Erben als verfassungswidrig erklärt und Gesetzesänderungen gefordert. In dem letzten Urteil hat das Gericht dem Gesetzgeber für eine verfassungskonforme Neuregelung eine Frist bis Juni 2016 gesetzt (also zu einem aktuellen Termin). Die Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD hat mittlerweile einen Gesetzentwurf verabschiedet. Über diesen Entwurf wird aber zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser GWP-Ausgabe schon wieder gestritten. Die beiden Oppositionsparteien Linke und Grüne kritisieren ihn. Die CSU kritisiert ihn trotz Regierungsbeteiligung. Außerhalb des Parlaments wird er u.a. von Gewerkschaften wegen Verschonung der Reichen und daraus resultierendem Verzicht auf Steuereinnahmen des Staates sowie wegen fehlender Steuergerechtigkeit abgelehnt. Andere wollen Privilegien gewahrt wissen und stellen sogar die Besteuerung von Erbschaften mit Verweisen auf Staaten ohne eine solche Steuer grundsätzlich in Frage. Konträre Positionen dazu gibt es auch: Manche halten das Erbrecht für „nicht zwingend“ und stellen sich mit einiger soziologischer Phantasie eine Welt oder zumindest eine Gesellschaft ohne Erbschaften und Erben vor. Diese zunächst abwegig wirkende Meinung hat freilich eine Tradition in der Geschichte der politischen Theorien und der Sozialphilosophie. Angesichts des fortgesetzten Streits um die Erbschaftsteuer erwarten Fachleute weitere gerichtliche Auseinandersetzungen.



Heiner Adamski

Sozialwissenschaftler mit den Arbeitsschwerpunkten Bildung und Recht, Staatsformen und Rechtsbewusstsein in Deutschland.

In dem letzten Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit Fristsetzung für den Gesetzgeber bis Juni 2016 werden Verfassungsverstöße gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) festgestellt. Der dort verankerte Verfassungssatz ist an Kürze und Klarheit nicht zu überbieten. Sein schlichter Wortlaut: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Gegen diesen Satz verstößt die Privilegierung von Betriebsvermögen vor „normalem Vermögen“ und – umgangssprachlich gesagt – manche Steuertrickerei gemäß §§ 13a und 13b sowie § 19 Abs. 1 ErbStG. Diese drei Paragraphen sind im Vergleich mit der Kürze und Klarheit des Satzes „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ monströse Gebilde. Ihre Länge und Unverständlichkeit ist kaum zu „toppen“. Ein Abdruck nur dieser drei Paragraphen – also nicht des ganzen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes – würde mehr als zehn Druckseiten in dieser Zeitschrift beanspruchen. Das wirft bereits ein Licht auf die Probleme. Wir haben es hier wie auch auf anderen Gebieten des Steuerrechts mit einer Gesetzgebung zu tun, die kaum überschaubar und die vermutlich auf verschlungenen Wegen unter Einflüssen interessierter Kreise zustande gekommen ist. Es geht um Geld. Es geht um Privilegien. Mit dem Ziel der Vermeidung von Steuerzahlungen und der Sicherung von Privilegien werden steuergesetzliche Sprachwüsten mit kaum zu lichtenden Konstruktionsdickichten verabschiedet. Die Rechtslagen und die Möglichkeiten ihrer steuervermeidenden Ausnutzung (sog. Schlupflöcher) werden nur wenigen Fachleuten wirklich klar sein. Parlamentarier als Gesetzgeber gehören wohl selten dazu. Ein Blick in die drei erwähnten Paragraphen sei dringend empfohlen (etwa über den Suchbegriff „ErbStG“).

Die hochkomplexe steuerrechtliche Materie wird hier nur anhand einer Skizze einer vom Bundesfinanzhof (BFH) an das Bundesverfassungsgericht gerichteten Rechtsfrage und der Leitsätze zum Urteil sowie einem Auszug aus einer dem Urteil beigefügten abweichenden Meinung von drei Richtern vorgestellt. Vorrang haben die unterschiedlichen Streitpunkte grundsätzlicher Art: eben der Kampf um Geld und Privilegien bzw. der Kampf um Geld und gegen Privilegien.

I. Die Vorlage des Bundesfinanzhofs und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Der Bundesfinanzhof hatte beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf konkrete Normenkontrolle vorgelegt. Zu diesem BFH-Antrag ist vom Bundesverfassungsgericht in einer Pressemitteilung (53/2014 vom 12. Juni 2014) ausgeführt worden, dass er sich gegen „Steuervergünstigungen nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) (richtet), die beim Übergang betrieblichen Vermögens gewährt werden. ... In der Begründung zu diesem Gesetz heißt es, diejenigen Unternehmen seien von der Steuer zu entlasten, bei denen im Zuge des Betriebsübergangs die Arbeitsplätze weitestgehend gesichert würden. ... §§ 13a und 13b ErbStG sehen für den Übergang von Betriebsvermögen, von qualifizierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen im Wege der Schenkung oder durch Erwerb von Todes wegen eine Steuerbefreiung in Höhe von 85% vor, wenn bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Zusammensetzung dieses Vermögens, seines Erhalts in der Hand des Erwerbers und der mit dem Vermögen verbundenen Arbeitsplätze erfüllt werden. Der verbleibende Teil des unternehmerischen Vermögens, der nicht von dieser Steuerbefreiung erfasst wird, kann zusätzlich durch einen degressiv ausgestalteten Abzugsbetrag von maximal 150.000 Euro begünstigt sein.“ Weiterhin erläutert das Bundesverfassungsgericht, dass der Bundesfinanzhof die §§ 13a und 13b ErbStG in Verbin-

derung mit der Tarifnorm des § 19 ErbStG wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) für verfassungswidrig (hält). Die weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs von Betriebsvermögen, von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und von Anteilen an Kapitalgesellschaften stelle eine nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigte und damit verfassungswidrige Überprivilegierung dar. Dass die Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährde, könne nicht unterstellt werden. Es gehe weit über das verfassungsrechtlich Gebotene und Zulässige hinaus, Betriebsvermögen ohne Rücksicht auf den Wert des Erwerbs und die Leistungsfähigkeit des Erwerbers freizustellen, und zwar auch dann, wenn die für eine Erbschaftsteuerzahlung erforderlichen liquiden Mittel vorhanden seien oder – gegebenenfalls im Rahmen einer Stundung der Steuer – ohne weiteres beschafft werden könnten.

Der Begünstigungsgrund „Arbeitsplatzerhalt“ erweise sich als nicht tragfähig, weil weit mehr als 90% aller Betriebe nicht mehr als 20 Beschäftigte hätten und schon deshalb nicht unter die „Arbeitsplatzklausel“ fielen. Auch bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten lasse das Gesetz rechtliche Gestaltungen zu, die es in vielen Fällen auf einfache Art und Weise ermöglichten, dass es für die Steuerbefreiung im Ergebnis nicht auf die Entwicklung der Lohnsummen und somit auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen in dem Zeitraum nach dem Erwerb ankomme. Insbesondere könne ein Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten vor seiner Übertragung so aufgespalten werden, dass bei einer Besitzgesellschaft mit weniger als 20 Beschäftigten das Betriebsvermögen konzentriert werde und eine Betriebsgesellschaft mit geringem Betriebsvermögen die weiteren Beschäftigten – in beliebiger Anzahl – übernehme. Die Bestimmungen hinsichtlich des Verwaltungsvermögens seien nicht geeignet, um risikobehaftetes und deshalb zu begünstigendes Betriebsvermögen von weitgehend risikolosem und daher nicht begünstigungswürdigem Betriebsvermögen abzugrenzen und widersprüchen auch dem Folgerichtigkeitsgebot. Insbesondere unterliege es weitgehend der Dispositionsfreiheit des Erblassers oder Schenkers, private Vermögensgegenstände durch rechtliche Gestaltungen zu steuerbegünstigtem Betriebsvermögen zu machen. Es sei etwa gängige Gestaltungspraxis, Gegenstände, die ihrer Natur nach im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung gehalten würden, auf eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerblich geprägte Personengesellschaft zu übertragen. ... Die Verfassungsverstöße führten teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung, durch die diejenigen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen könnten, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt würden.

Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 –

1. Art. 3 Abs. 1 GG verleiht Steuerpflichtigen keinen Anspruch auf verfassungsrechtliche Kontrolle steuerrechtlicher Regelungen, die Dritte gleichheitswidrig begünstigen, das eigene Steuerrechtsverhältnis aber nicht betreffen. Anderes gilt jedoch, wenn Steuervergünstigungen die gleichheitsgerechte Belastung durch die Steuer insgesamt in Frage stellen.
2. Im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG ist eine bundesgesetzliche Regelung nicht erst dann, wenn sie unerlässlich für die Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist. Es genügt vielmehr, dass der Bundesgesetzgeber problematische Entwicklungen für die Rechts- und Wirtschaftseinheit erwarten darf. Ob die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG gegeben sind, prüft das Bundesverfassungsgericht, wobei dem Gesetzgeber im Hinblick auf die zulässigen Zwecke einer bundesgesetzlichen Regelung und deren Erforderlichkeit im gesamtstaatlichen Interesse eine Einschätzungsprärogative zusteht.

3. Der Gleichheitssatz belässt dem Gesetzgeber im Steuerrecht einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstands als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes. Abweichungen von der einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich ihrerseits am Gleichheitssatz messen lassen (Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands). Sie bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes. Dabei steigen die Anforderungen an die Rechtfertigung mit Umfang und Ausmaß der Abweichung.

4. Die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens in §§ 13a und 13b ErbStG ist angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

a) Es liegt allerdings im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittelständische Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und damit auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze von der Erbschaftsteuer weitgehend oder vollständig freizustellen. Für jedes Maß der Steuerverschonung benötigt der Gesetzgeber allerdings tragfähige Rechtfertigungsgründe.

b) Die Privilegierung des unentgeltlichen Erwerbs betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit die Verschonung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.

c) Die Lohnsummenregelung ist im Grundsatz verfassungsgemäß; die Freistellung von der Mindestlohnsumme privilegiert aber den Erwerb von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten unverhältnismäßig.

d) Die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, weil sie den Erwerb von begünstigtem Vermögen selbst dann uneingeschränkt verschont, wenn es bis zu 50% aus Verwaltungsvermögen besteht, ohne dass hierfür ein tragfähiger Rechtfertigungsgrund vorliegt.

5. Ein Steuergesetz ist verfassungswidrig, wenn es Gestaltungen zulässt, mit denen Steuerentlastungen erzielt werden können, die es nicht bezweckt und die gleichheitsrechtlich nicht zu rechtfertigen sind.

Auszug aus der abweichenden Meinung der Richter Gaier und Masing und der Richterin Baer:

Wir stimmen der Entscheidung zu, sind aber der Ansicht, dass zu ihrer Begründung ein weiteres Element gehört: Das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Die Beurteilung der mit den angegriffenen Vorschriften bewirkten Ungleichbehandlungen im Lichte des Sozialstaatsprinzips sichert die Entscheidung weiter ab und macht ihre Gerechtigkeitsdimension erst voll sichtbar.

1. Die Erbschaftsteuer ist ein Beitrag zur Herstellung sozialer Chancengleichheit, die sich in einer freien Ordnung nicht von selbst herstellt. Die freie Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik beruht auf der für den modernen Staat selbstverständlichen Annahme der rechtlichen Freiheit und Gleichheit aller Bürger. Mit dieser durch die Verfassung gewährleisteten Grundlegung des Gemeinwesens in der Freiheit und Besonderheit des Einzelnen werden gesellschaftliche Ordnungsbildung und Entwicklung weitgehend dem freien Spiel der Konkurrenz und sich hierbei bildender Unterscheidungen überlassen. Die rechtliche Gleichheit verbunden mit der individuellen Handlungs- und Erwerbsfreiheit und der Garantie des Eigentums entbindet eine weitreichende Dynamik und führt unweigerlich zur Entstehung materieller Ungleichheit unter den Bürgern. Dies ist gewollt und elementarer Inhalt einer freiheitlichen Rechtsordnung. Insoweit bedarf es aber eines Ausgleichs. Dies gilt insbesondere für die Eigentumsordnung, denn im Eigentum gerinnt die Ungleichheit der freigesetzten Gesellschaft zur Materie und wird Ausgangspunkt neuer Ungleichheiten. ... Das Grundgesetz hat mit seiner Verpflichtung aller öffentlicher Gewalt auf das Sozialstaatsprinzip die Ausrichtung auf soziale Gerechtigkeit zu einem leitenden Prinzip aller staatlichen Maßnahmen erhoben. ... Die Erbschaftsteuer dient deshalb nicht nur der Erzielung von

Steuereinnahmen, sondern ist zugleich ein Instrument des Sozialstaats, um zu verhindern, dass Reichtum in der Folge der Generationen in den Händen weniger kumuliert und allein aufgrund von Herkunft oder persönlicher Verbundenheit unverhältnismäßig anwächst. Dass hier auch in Blick auf die gesellschaftliche Wirklichkeit eine Herausforderung liegt, zeigt die Entwicklung der tatsächlichen Vermögensverteilung. Verwies schon Böckenförde in seinem Sondervotum für das Jahr 1993 darauf, dass 18,4% der privaten Haushalte über 60% des gesamten Nettogeldvermögens verfügten, lag dieser Anteil bereits im Jahr 2007 in den Händen von nur noch 10%. Gerade die Konzentration des Vermögens im obersten Dezil ist im vergangenen Jahrzehnt stark gestiegen, wobei das wahre Ausmaß an Ungleichheit bei der Verteilung des Vermögens auch mit diesen Zahlen noch nicht voll erfasst ist, weil die Haushalte mit dem besonders großen Vermögen mangels von den Betroffenen zu erlangender Zahlen nicht berücksichtigt werden konnten (Nachweise in: DIW Wochenbericht 9 [2014], S. 151 <154 f.>). Demgegenüber verfügten rund 28% der erwachsenen Bevölkerung im Jahr 2012 über kein beziehungsweise ein negatives Vermögen, wobei dieser Anteil seit dem Jahr 2002 ebenfalls signifikant angestiegen ist (vgl. DIW Wochenbericht 9 [2014], S. 151 <153>). Der für die Vermögensverteilung international herangezogene Gini-Koeffizient ist entsprechend von 0,62 im Jahr 1993 auf 0,78 im Jahr 2012 gestiegen, sodass Deutschland gegenwärtig innerhalb der Eurozone den höchsten Grad an Ungleichheit bei der Verteilung des Vermögens aufweist. Als Ursache für die wachsende Ungleichheit lässt sich nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausmachen, dass gerade die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen im Vergleich zu den Arbeitnehmerentgelten überdurchschnittlich gestiegen sind (vgl. DIW Wochenbericht 9 [2014], S. 151 <157 f.>).

Die Erbschaftsteuer bestimmt und beschränkt in Blick hierauf den Inhalt des in Art. 14 Abs. 1 GG garantierten Erbrechts. Sie wirkt damit der Gefahr entgegen, dass durch eine zunehmende Ungleichverteilung von Mitteln die Chancen auf gesellschaftliche wie politische Teilhabe auseinanderdriften und sich so letztlich Einfluss und Macht zunehmend unabhängig von individueller Leistung verfestigen und an Herkunft gebunden sind. Mit diesem Zweck ist die Erbschaftsteuer ein Instrument, mit dem der Staat ungleichen Lebenschancen entgegenwirkt. Der mit ihr ins Werk gesetzte Ausgleich trägt dazu bei, dass persönliche Freiheitswahrnehmung und Fähigkeiten nicht nur abstrakt, sondern real die Grundlage unserer Ordnung bleiben und sich so Freiheit und Gleichheit auch in der Lebenswirklichkeit verbinden.

2. Die Schaffung eines Ausgleichs sich sonst verfestigender Ungleichheiten liegt in der Verantwortung der Politik – nicht aber in ihrem Belieben. Mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nimmt das Grundgesetz den Gesetzgeber in die Pflicht, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Ungeachtet der hier nicht zu entscheidenden Frage, ob beziehungsweise unter welchen Umständen der Gesetzgeber auf die Erhebung einer Erbschaftsteuer verzichten könnte, trägt er dieser Pflicht mit der Erbschaftsteuer jedenfalls im Rahmen des geltenden Steuer- und Sozialsystems Rechnung. Dies wirkt sich auch auf die Anforderungen an deren Ausgestaltung aus. Begründet er durch Befreiungen, wie sie im vorliegenden Verfahren zu beurteilen sind, Ungleichbehandlungen, unterliegen diese einer umso größeren Rechtfertigungslast, je mehr sie geeignet sind, soziale Ungleichheiten zu verfestigen.

Wie der Senat schon für die Gleichheitsprüfung betont, belässt die Verfassung dem Gesetzgeber dabei freilich einen weiten Spielraum. Der Gesetzgeber ist insoweit aber auch aufgrund seiner Bindung an Art. 20 Abs. 1 GG nicht nur berechtigt, Ererbtes und Schenkungen steuerlich zu belasten, sondern auch besonderen Rechtfertigungsanforderungen unterworfen, je mehr von dieser Belastung jene ausgenommen werden, die unter marktwirtschaftlichen Bedingungen leistungsfähiger sind als andere. Die vom Senat entwickelten Rechtfertigungsanforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG für die privilegierende Befreiung von unternehmerischen Vermögen von der Erbschaftsteuer erhalten hierdurch eine weitere verfassungsrechtliche Grundierung. So hat es auch eine sozialstaatliche Dimension, wenn – wie in der Entscheidung im Einzelnen dargelegt – Verschonungsregeln so gestaltet sein müssen, dass mit ihrer Hilfe nicht zugleich auch im großen Umfang nicht unternehmerisches Privatvermögen der Erbschaftsteuer entzogen werden kann oder durch Gestaltungsmöglichkeiten die gemeinnützigen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Ziele der Befreiungen umgangen werden können. Eine solche sozialstaatliche Dimension hat vor allem aber

auch der vom Senat anerkannte zunehmende Rechtfertigungsbedarf in Abhängigkeit von dem Maß der Ungleichbehandlung und damit dem Umfang des verschonten Vermögens. Werden gerade diejenigen verschont, die als erfolgreiche Unternehmer über die größten Vermögen und damit auch über erheblichen Einfluss auf das Gemeinwesen verfügen, und wird gerade ihnen ermöglicht, dieses Vermögen unter Befreiung der sonst nach Leistungsfähigkeit auferlegten Lasten an Dritte, insbesondere an Familienmitglieder, weiterzureichen, ohne dass diese hierfür eigene Leistung oder Fähigkeiten eingebracht hätten, verfestigt und verstärkt dies die ökonomische Ungleichheit. Die in der Entscheidung entwickelten Maßgaben tragen demgegenüber dazu bei, dass Verschonungsregelungen nicht zur Anhäufung und Konzentration größter Vermögen in den Händen Weniger führen.

Zu Recht allerdings hebt die Entscheidung hervor, dass auch bei dem Erwerb sehr großer und größter Vermögen Steuerbefreiungen gerechtfertigt sein können. Dies verlangt aber, dass die Verschonung im Einzelfall zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder sonst zum gemeinen Wohl und damit zur Verwirklichung des Sozialstaates tatsächlich erforderlich ist. Nur dann ist die durch sie begründete Ungleichbehandlung gerechtfertigt. Das Sozialstaatsprinzip strahlt so in den Gleichheitssatz hinein.

II. Der Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Im Juli 2015 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verabschiedet. In einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. 7. 2015 (Nummer 25) wird der Entwurf so vorgestellt:

„Wir setzen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts exakt um. Unser Gesetzentwurf stellt die Verschonung von Unternehmen von der Erbschaftsteuer auf eine verfassungsfeste Grundlage. Damit sichern wir langfristig Arbeitsplätze und stärken die Kultur der Familienunternehmen in Deutschland.“

1. *Begünstigtes Vermögen*

Das bisherige Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sieht eine Verschonung vor, wenn das Betriebsvermögen einen Verwaltungsvermögenanteil von bis zu 50% erreicht. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht als unverhältnismäßig eingestuft. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zukünftig nur das sog. begünstigte Vermögen verschont werden kann. Begünstigt ist solches Vermögen, das überwiegend seinem Hauptzweck nach einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient.

Die Abgrenzung des begünstigten Vermögens nach dem Hauptzweck verhindert zudem die vom Bundesverfassungsgericht kritisierten missbräuchlichen Gestaltungen. In mehrstufigen Unternehmensstrukturen mit Beteiligungsgesellschaften wird das begünstigte Vermögen aufgrund einer konsolidierten Betrachtung ermittelt. Ein Ausnutzen eines Verwaltungsvermögensanteils von 50% auf jeder Stufe der Beteiligungsebenen, wie es das geltende Recht zulässt (sog. Kaskadeneffekte in Beteiligungsgesellschaften), ist danach nicht mehr möglich.

2. *Verschonungsregeln*

Wie im bisher geltenden Recht wird das begünstigte Vermögen nach Wahl des Erwerbers zu 85% oder zu 100% von der Erbschaft und Schenkungsteuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Entscheidet sich der Erwerber für die Verschonung in Höhe von 85% des begünstigten Vermögens, muss er den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführen (Behaltensfrist) und nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Lohnsummenregelung).
- Bei der Wahl der vollständigen Befreiung von der Erbschaftsteuer zu 100% muss der Erwerber die Behaltensfrist von sieben Jahren einhalten und nachweisen, dass er insgesamt die Lohnsumme von 700% im Zeitraum von sieben Jahren nicht unterschreitet (Lohnsummenregelung).

3. Kleine Unternehmen

Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten waren bisher von der Lohnsummenregelung unabhängig von ihrer Größe gänzlich ausgenommen. Diese Grenze ist vom Bundesverfassungsgericht verworfen worden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Anforderung an die Lohnsummenregelung mit der Zahl der Beschäftigten steigt:

- Bei Unternehmen mit bis zu drei Beschäftigten wird auf die Prüfung der Lohnsummenregelung verzichtet.
- Bei Unternehmen mit vier bis zehn Beschäftigten gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme 250% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 500% nicht unterschreiten.
- Bei Unternehmen mit elf bis 15 Beschäftigten gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme 300% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 565% nicht unterschreiten.

Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit, Langzeiterkrankte und Auszubildende werden nicht mitgerechnet.

4. Große Betriebsvermögen

Nach dem derzeitigen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gelten die Verschonungsregeln auch bei der Übertragung von großen Betriebsvermögen, ohne dass geprüft wird, ob es überhaupt einer Verschonung bedarf. Dies sieht das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig an. Beim Erwerb großer Unternehmensvermögen mit einem begünstigten Vermögen von über 26 Mio. Euro (Prüfchwelle) sieht der Gesetzentwurf daher ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem besonderen Verschonungsabschlag vor. Bei Vorliegen bestimmter für Familienunternehmen typischer gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmäßiger Beschränkungen wird die Prüfschwelle auf 52 Mio. Euro angehoben.

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld aus sonstigem nichtbetrieblichem bereits vorhandenen oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen nicht begünstigtem Vermögen zu begleichen. Genügt dieses Vermögen nicht, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer betragsmäßig zu begleichen, wird die Steuer insoweit erlassen.

Bei begünstigten Vermögen von über 26 Mio. Euro bzw. 52 Mio. Euro kann sich der Erwerber anstelle einer Verschonungsbedarfsprüfung alternativ für ein Verschonungsabschmelzmodell entscheiden. Hier erfolgt eine Teilverschonung, die mit zunehmendem Vermögen schrittweise verringert wird.

Ausgehend von einem Verschonungsabschlag bei bis zu 26 Mio. Euro von 85% (bei einer Haltefrist von fünf Jahren) bzw. von 100% (bei einer Haltefrist von sieben Jahren) sinkt die Verschonung schrittweise für jede zusätzlichen 1,5 Mio. Euro, die der Erwerb über der jeweiligen Prüfschwelle liegt, um jeweils 1% bis zu einem Wert begünstigten Vermögens von 116 Mio. Euro bzw. 142 Mio. Euro (bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmäßiger Beschränkungen).

Ab 116 Mio. Euro bzw. 142 Mio. Euro gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20% (bei einer Haltefrist von fünf Jahren) bzw. von 35% (bei einer Haltefrist von sieben Jahren).

III. Kommentar

In jeder Gesellschaft und in jedem Staat sind rechtliche Ordnungen des Eigentums und ein System der Finanzierung des Gemeinwesens durch Steuern und Abgaben ein notwendiges Fundament. Ohne Eigentum können Gesellschaften nicht entwickelt werden und bestehen – ohne Geld ist auch „kein Staat zu machen“.

Rechtlich ist Eigentum eine umfassende Herrschaft über eine Sache und damit die Möglichkeit der Verfügung (am Rande: im Unterschied zum Eigentum begründet der Besitz nur eine tatsächliche Herrschaft). Eigentum ist aber nicht gleich Eigentum. Es stellt sich immer die Frage, welche Eigentumsart in der rechtlichen Ordnung des Eigentums vorgesehen ist und wer woran Eigentum haben kann. Es gibt Privateigentum und Volkseigentum und Staatseigentum und zudem auch noch beispielsweise Eigentum von Vereinen, Verbänden oder Genossenschaften und Eigentum von Körperschaften wie etwa Kirchen. Je nach der Entscheidung für die Eigentumsarten werden die Gesellschaft und der Staat geprägt. Besonders deutlich wird das in der Wirtschaft. Privateigentum in einem weiten Sinne – also Eigentum nicht nur an Gegenständen des privaten Lebens bis hin zum Wohnungs- oder Hauseigentum – ermöglicht wirtschaftlich-unternehmerische Initiativen und sozialen oder unsozialen Kapitalismus als Wirtschaftssystem. In den beiden deutschen Staaten war dies sehr deutlich sichtbar. In der DDR gab es mit den bekannten Folgen kaum Privateigentum in der Wirtschaft. Das Privateigentum auch in der Wirtschaft setzt stärker als andere Eigentumsarten auf den Märkten ökonomische Kräfte frei und macht eine kapitalistische Leistungsgesellschaft möglich. In diesem System gibt es Privateigentum an kleinen, mittleren und riesigen Handwerks- und Industriebetrieben sowie Dienstleistungsunternehmen und anderen wirtschaftlich relevanten Bereichen wie etwa dem Immobilienmarkt. Es stellt sich dann immer die Frage: Wem gehört was? Wem gehört ein Handwerksbetrieb oder ein Automobilkonzern oder eine Bank oder eine Versicherung oder ein Krankenhaus usw.?

Das Privateigentum unterscheidet sich in einem Punkt von allen anderen Eigentumsarten: Privateigentum kann nicht unbegrenzt Eigentum einer Person sein. Im Falle des Todes eines Eigentümers muss die Eigentümerrechtsnachfolge geklärt werden. Dieses Problem stellt sich so bei den anderen Eigentumsarten nicht. Das jeweilige Eigentum bleibt als Eigentum des bisherigen Eigentümers. Privateigentum hingegen wird per Erbrecht vererbt.

Das per Erbrecht oder auch per Schenkung anfallende Eigentum ist ein Vermögenzuwachs. Er ist ein unverdientes Vermögen. Der Erbe oder Beschenkte hat ja für das Erbe nichts geleistet. Der Erbe kann wenig, viel oder sehr viel – auch ein Riesenvermögen – ohne eigene Leistung erben und (wie oft ironisch gesagt wird) „von Beruf Erbe sein“. Es stellt sich dann die Frage nach der Vereinbarkeit von Erbrecht und Erb-

schaften und auch den Schenkungen mit den Prinzipien einer Leistungsgesellschaft und den Ideen der Gerechtigkeit. Die kommunikativen Alltagserfahrungen zeigen, dass Vertreter der Leistungsgesellschaft das Erbrecht und Erbschaften selten problematisieren. Den Rechtsvorgang des Erbens verstehen sie überwiegend als eine Art Naturrecht; sie halten es für selbstverständlich, dass sie als Ehepartner oder Abkömmling erben und damit die Eigentümerrechtsnachfolge antreten. In alltäglichen Gesprächen ist auch der Vorwurf der „Neiddebatte“ zu hören und forsche wie ängstliche Verteidigung des Erbrechts zu beobachten. Ein letztes „Argument“ kann dann sein: „Ich heiße ja schließlich XYZ.“ Diese Reaktionen sind nicht immer unverständlich. Das Erbe – die Sachwerte – „überleben“ ja den Eigentümer und Erblasser. Es stellt sich dann zwangsläufig die Frage, wer künftig Eigentümer sein soll. Sollen die Erben im traditionellen Sinne (also vornehmlich Ehepartner und Abkömmlinge) durch ein abstraktes Kollektiv und letztlich durch die Gesellschaft oder den Staat ersetzt werden? Soll dann aus Privateigentum Volks- oder Staatseigentum werden? Eine in diese Richtung weisende Antwort ist nicht überzeugend. Aber die Erben im traditionellen Sinne haben ihrerseits auch keine überzeugenden Rechtfertigungen für die Erbschaften als ein ihnen zufallendes unverdientes Vermögen. Eine überzeugende Begründung müsste ja plausibel machen können, warum in einer Demokratie und Leistungsgesellschaft den einen per Geburt leistungslos ein mehr oder weniger großes Vermögen zufällt und die anderen per Geburt „leer ausgehen“. Zu den Merkwürdigkeiten und politikpädagogisch interessanten Phänomenen des Themas Erben gehört übrigens, dass in Befragungen Erben eher für einen steuerlichen Zugriff sind als Nichterben. Und nicht zuletzt ist ein Artikel der bayerischen Landesverfassung interessant:

Art. 123

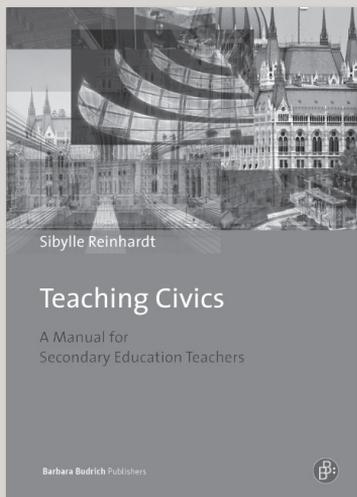
- (1) Alle sind im Verhältnis ihres Einkommens und Vermögens und unter Berücksichtigung ihrer Unterhaltungspflicht zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen.
- (2) Verbrauchssteuern und Besitzsteuern müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (3) Die Erbschaftssteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern. Sie ist nach dem Verwandtschaftsverhältnis zu staffeln.

* * *

Für die Beschäftigung mit dem Thema Erbrecht in der politischen Bildung sind empfehlenswert die „NachDenkSeiten“ u.a. mit einem Beitrag des Politikwissenschaftlers und Armutsforschers Christoph Butterwege: <http://www.nachdenkseiten.de/?p=24309>; <http://www.nachdenkseiten.de/?p=24330>

Empfehlenswert ist die Studie eines der Direktoren des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung: Jens Beckert: Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts. 2004 (Campus). Ebenso sind empfehlenswert: Hans-Ulrich Wehler: Die neue Umverteilung. Soziale Ungleichheit in Deutschland. 2. Aufl. 2013 (Beck); Claus Hülverscheidt: Eine Frage der Gerechtigkeit! Ein Plädoyer für ein faires Steuersystem. 2013 (Süddeutsche Zeitung); Marcel Fratzscher (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung – DIW): Verteilungskampf. Warum Deutschland immer ungleicher wird. 2016 (Hanser).

Learning Democracy, teaching Democracy



Sibylle Reinhardt

Teaching Civics

A Manual for Secondary
Education Teachers

2015. 244 pp. Pb.
29,90 € (D), 30,80 € (A),
US\$45.95, GBP 26.95
ISBN 978-3-8474-0704-1

Around the world, teaching civics is our most practical tool for learning about democracy. In Germany, the art of civics education is constantly being reconsidered and revised, in part because of the country's history and the widespread awareness in German society of the dangers posed by education failing to do its job. The aim of this book is to provide educators with a varied and theoretically robust repertoire of professional strategies that are grounded in the social sciences.

Order now:



Barbara Budrich Publishers
Stauffenbergstr. 7,
51379 Leverkusen-Opladen
ph +49 (0)2171.344.594
fx +49 (0)2171.344.693
info@barbara-budrich.net

www.barbara-budrich.net